

Gültig vom 01.06.2019 bis zur Veröffentlichung einer Revision.

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Hanseatischen Fliegerclubs Hamburg (hfc) haben die von dem Vorstand festgesetzten Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitglieds zu den folgenden Beitragsklassen:

1) Aufnahmegebühr

a) Ordentliche und Gastmitglieder		
i. Schüler, Auszubildende und Studenten	EUR	500,00
ii. Alle anderen	EUR	1.200,00
b) Fördernde Mitglieder	EUR	108,00

2) Aufwendungen für den Statuswechsel

Bei einem Wechsel von einer Gast- in eine ordentliche Mitgliedschaft wird eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 300,00 berechnet.

3) Beiträge

a) Ordentliche und Gastmitglieder	EUR	265,00
b) Fördernde Mitglieder	EUR	78,00
c) Fördernde Mitglieder, die sich durch praktische Mitarbeit im hfc regelmäßig betätigen, können von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge zeitweise oder dauernd befreit werden.		

4) Versicherungen

Alle ordentlichen und Gastmitglieder leisten eine Kostenbeteiligung von EUR 230,00 an den durch den hfc abgeschlossenen Versicherungen für die Flugzeuge.

5) Flugkosten

Flugkosten werden im Internet Portal des hfc veröffentlicht.

6) Sonstige Gebühren

a) Lehrgänge

	hfc-Mitglieder	Sonstige Teilnehmer
PPL-Theorie	195,- EUR	300,- EUR
Sprechfunk	36,- EUR	61,- EUR

Prüfungsgebühren entstehen nach der Gebührenordnung der Behörde.

b) Sondergebühren

Einzahlungen oder Überweisungen unter EUR 25.- werden mit EUR 3.-
Buchungsgebühr belastet.

Mahngebühr: EUR 5,-

Verzugszinsen: 2% der Schuldensumme/Monat

7) Arbeitsstunden

Jedes ordentliche und Gastmitglied hat pro Quartal mindestens 5
Arbeitsstunden Tätigkeiten für den hfc zu erbringen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Quartalsende dem Mitglied mit
EUR 22,50.- pro Stunde belastet.

§ 3 Ermäßigung

- 1) Der Lufthansakonzern und seine Tochtergesellschaften erbringen für die flugsporttreibenden Firmenangehörigen im hfc finanzielle Zuschüsse und Sachleistungen, wie das Zurverfügungstellen von Material, Raum und betriebsinternen Kommunikationseinrichtungen. Diese Zuwendungen werden an die konzernzugehörigen Mitglieder weitergegeben.
- 2) Fördernde Konzernangehörige zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 3) Der Jahresbeitrag für Konzernangehörige beträgt EUR 195,00.
- 4) Der Jahresbeitrag für Fördernde Konzernangehörige beträgt EUR 18,00.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Jährlich fällige Beiträge sind jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
- 2) Für neu eingetretene Mitglieder sind Beiträge für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
- 3) Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand des Hanseatischen Fliegerclubs Hamburg Ratenzahlung oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.
- 4) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos per Lastschrift zu erbringen.

§ 5 Außerordentliche Aufwendungen

Für bestimmte außerordentliche Aufwendungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder Umlagen und/oder Arbeitsleistung der Mitglieder dem Grund und der Höhe nach beschließen. Bei Aufwendungen für den Gesamtverein, die einzelnen Abteilungen unterschiedlich zu Gute kommen, setzt die Mitgliederversammlung auch die Quotelung im Verhältnis der einzelnen Abteilungen zueinander fest.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

Ausgenommen sind Beendigungen der Mitgliedschaft aufgrund von § 3 Abs. 5 a),d) oder g) der Satzung, bei denen eine anteilige Erstattung geleisteter Jahresbeiträge erfolgt.

§ 7 Wechsel der Mitgliedschaft

Bei einem unterjährigen Wechsel der Art der Mitgliedschaft werden nur bereits geleistete überschüssige Jahresbeiträge gutgeschrieben.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

- 1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- 2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.
- 3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 9 Stundung und Erlass

- 1) Auf schriftlichen Antrag können Beiträge zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 2) Der Antrag kann grundsätzlich nur bis zum 1. Juli des Beitragsjahres gestellt werden. Er ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen, aus denen sich die unzumutbare Härte wegen besonderer persönlicher, beruflicher oder familiärer Umstände ergibt. Der Vorstand kann dazu jederzeit Auskunft

verlangen. Für Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung ermäßigter und gestundeter Beiträge gelten § 2 und § 8 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.